



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 08.04.2010  
Seite 1 von 1

Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Barbara Höll,  
Dorothee Menzner, weitere Abgeordnete und der Fraktion  
DIE LINKE betreffend  
**„Flughafenplatzneubau Coburg-Brandensteinebene“**  
- Drucksache 17/1242

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete  
Kleine Anfrage (mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die  
oben bezeichnete Kleine Anfrage. Die Mehrabdrucke dieses Schrei-  
bens mit Anlagen sind für die Fraktionen des Deutschen Bundestages  
beigefügt.

Mit meinen besten Grüßen



**Jan Mücke, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100  
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-m@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de



Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Barbara Höll, Dorothee Menzner, weitere Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKE betreffend  
**„Flughafenplatzneubau Coburg-Brandensteinebene“**  
- Drucksache 17/1242

**Frage 1:** *Werden an deutschen Flugplätzen Ausnahmegenehmigungen erteilt, die zu Sicherheitsmängeln oder gravierenden Sicherheitsmängeln führen?*

**Antwort:**  
Nein. Die zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder bitten gemäß § 42 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), nach entsprechender Antragsstellung des Flughafenbetreibers und nach eigener fachlichen Prüfung, um Zustimmung, wenn sie von den nationalen/internationalen Vorgaben abweichen wollen. Vor dem Hintergrund, dass der Flughafenunternehmer gemäß § 45 in Verbindung mit § 45b ff LuftVZO den Flughafen immer in einem betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben hat, wäre es fahrlässig, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde, respektive der Flughafenbetreiber, einen Antrag beim BMVBS stellen würde, der Sicherheitsmängel für einen ordnungsgemäßen Betrieb nach sich zieht.

**Frage 2:** *Bestehen am Flugplatz Coburg-Brandensteinebene Sicherheitsrisiken durch die erteilten Ausnahmegenehmigungen, und wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen der Coburger Presse bezüglich der „Unfallrisiken“ am Flugplatz Coburg-Brandensteinebene?*

**Antwort:**  
Durch die Auflage des BMVBS, den richtlinienkonformen Zustand am Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene unverzüglich herzustellen, wurden und werden durch das BMVBS keine Sicherheitsrisiken zugelassen.



**Frage 3:** *Ist es richtig, dass das BMVBS einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigungen am Verkehrslandeplatz Coburg-Brandensteinebene nicht zustimmt?*

*Wenn ja, mit welcher Begründung?*

**Frage 4:** *Welche Voraussetzungen haben sich geändert bzw. werden nicht mehr erfüllt, dass der Genehmigungsbescheid für den Instrumentenflug, der im Jahr 2001 erstmals erteilt, und danach mehrfach verlängert wurde, nun nicht mehr erteilt werden kann?*

**Antwort:**

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BMVBS liegt derzeit kein Antrag zur Zustimmung einer Verlängerung der Ausnahmegenehmigung durch die zuständige bayerische Genehmigungsbehörde vor.

**Frage 5:** *Wenn die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen für den Instrumentenflugbetrieb in Coburg zu solch gravierenden Sicherheitsmängeln führen, wie behauptet wird, müsste dann nicht unverzüglich der Instrumentenflugbetrieb eingestellt werden, um die Coburger Bevölkerung sowie Passagiere und Piloten zu schützen und wäre dann die im Jahr 2001 erstmalig erteilte Zustimmung zum Instrumentenflug überhaupt verantwortbar?*

**Antwort:**

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, war Grundlage für die gewährte temporäre Ausnahmegenehmigung, dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes Gelegenheit zu geben, einen richtlinienkonformen Zustand des Verkehrslandeplatzes herzustellen. Der Platzbetreiber des Verkehrslandeplatzes hat zudem zugesichert, den richtlinienkonformen Zustand umgehend herzustellen. Dem BMVBS waren zu keiner Zeit Sicherheitsmängel bekannt, die eine Zustimmung zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch die Luftfahrtbehörde Bayerns unmöglich gemacht hätten.

Zudem ist nach Feststellung der zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörde der, durch die Ausnahmegenehmigung ermöglichte, Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz bisher störungsfrei abgewickelt worden. Von einer Gefährdung der Piloten, Passagiere sowie Anwohnern des Flugplatzes, als Folge dieser Ausnahmegenehmigung, liegen dem BMVBS keine Erkenntnisse vor.

**Frage 6:** *Beinhaltet die Aussage des BMVBL vom 14.02.2007, nach der der Flugplatz Coburg-Brandensteinebene nicht ausgebaut werden könne, nicht gleichzeitig, dass der „richtlinienkonforme Zustand“ dort unmöglich hergestellt werden kann und warum wurde trotzdem die Ausnahmegenehmigung erteilt, um in dieser Zeit „den richtlinienkonformen Zustand“ des Verkehrslandeplatzes herzustellen?*

**Antwort:**

Nein. Die Herstellung der richtlinienkonformen Streifenbreite hätte durch ein Zurückverlegen der Schwellen erreicht werden können. Ebenso könnte der richtlinienkonforme Zustand bezüglich der Anflugbefeuerung durch entsprechende Aufständigung der Anflugfeuer erreicht werden.

**Frage 7:** *Welche aktuellen Auflagen hat das BMVBS dem Aero-Club Coburg als Flugplatzbetreiber auferlegt, damit die Ausnahmegenehmigungen über den 31.12.2010 hinaus verlängert werden können?*

**Antwort:**

Von der zuständigen bayerischen Luftfahrtbehörde wurde nach Zustimmung durch das BMVBS mit Bescheid vom 11.07.2001 die Ausnahmegenehmigung für die Verkürzung des Sicherheitsstreifens und den Verzicht auf die entsprechende Anflugbefeuerung am Verkehrslandeplatz Coburg unter der Auflage der Herstellung eines richtlinienkonformen Zustandes erteilt. Diese Auflagen gelten bis zum heutigen Tag. Darüber hinaus wurden dem Betreiber keine weiteren Auflagen auferlegt.

**Frage 8:** *Unter welchen Bedingungen werden unbefristete Ausnahmegenehmigungen an Flugplätzen erteilt?*

**Antwort:**

Eine Zustimmung zu einer unbefristeten Ausnahmegenehmigung wird vom BMVBS nicht erteilt.